



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
-Flurbereinigungsbehörde-
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim
Tel. +49 (611) 535 8253, Fax +49 (611) 327605306
E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbh.hessen.de

Gz.: 2-HP-05-14-50-01-B-0004#007

Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Falken-Gesäß
Verf.-Nr.: VF 1450

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Sicherung der Wertermittlungsergebnisse für die Holzbestände erlässt die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gem. § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung folgende

Vorläufige Anordnung (Holzeinschlagsperre)

1. Hiermit wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern) während des in Nr. 3 festgelegten Zeitraumes untersagt, auf den in der Anlage 1 zu dieser Anordnung genannten Grundstücken Holz einzuschlagen.
2. Die genaue Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus der Übersichtskarte, die bei der Stadtverwaltung Oberzent in Beerfelden, sowie dem Hessischen Forstamt Beerfelden sowie beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Jürgen Heiderich zur Einsichtnahme ausliegt. Die Grundstücke sind in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.
3. Die Holzeinschlagsperre wird verfügt für den Zeitraum vom 4. September 2023 bis zum 1. März 2024.
4. Von der Holzeinschlagsperre sind Bestände ausgenommen, die infolge Forstaufsichtlicher Anordnung gem. § 65 Hess. Forstgesetz wegen drohender Borkenkäfergefahr oder anderer zwingender Gründe abgeräumt werden müssen.
5. In Härtefällen kann auf Antrag Befreiung von der Holzeinschlagsperre gewährt werden. Anträge sind an das Hess. Forstamt Beerfelden, Mümlingtalstraße 73, 64743 Oberzent oder an das Amt für Bodenmanagement Heppenheim -Flurbereinigungsbehörde-, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim zu richten.

Anordnung von Zwangsgeld

Die Holzeinschlagsperre kann nach § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach §§ 6, 7, 9 Abs. 2 Buchst. b, 11 und 13 - 16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) ein Zwangsgeld bis zu 25.000,- € mindestens in Höhe der personellen und sächlichen Kosten der Überprüfung der Wertermittlungsergebnisse für die Holzbestände (§ 107 Abs. 1 FlurbG), festgesetzt werden.

Hinweise

Die Holzeinschlagsperre kann vor dem 1. März 2024 aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG vorliegen. Sie muss verlängert werden, wenn die genannten Voraussetzungen bis zum 1. März 2024 nicht vorliegen.

Unabhängig von dieser Holzeinschlagsperre gelten folgende Bedingungen für das gesamte Flurbereinigungsgebiet:

- a) Gem. § 85 Nr. 5 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, ab sofort bis zur Ausführungsanordnung (Eintritt neuer Rechtszustand) der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- b) Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG). Außerdem kann die Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Veröffentlichung, Auslegung

Diese vorläufige Anordnung wird in der Stadt Oberzent öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt sie mit einer Übersichtskarte vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung für den Zeitraum eines Monats bei der Stadtverwaltung Oberzent und dem Hess. Forstamt Beerfelden während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Darüber hinaus ist die vorläufige Anordnung und die Übersichtskarte über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF1450> abrufbar.

Begründung

Mit der Wertermittlung der Holzbestände der oben aufgeführten Grundstücke soll am 04. September 2023 begonnen werden. Nach Festlegung des Wertermittlungsrahmens und der sonstigen wertbestimmenden Faktoren sind umfangreiche örtliche Erhebungen als Grundlage der Waldwertrechnung erforderlich. Diese Grundlage sollte sich möglichst nicht ändern, da laufende Überprüfungen der Wertermittlungsergebnisse den Fortgang des Verfahrens über Gebühr verzögern würden. Außerdem ist es auch für die spätere Abfindungsverhandlungen (§ 57 FlurbG) von entscheidender Bedeutung, dass sich die ermittelten Bestandswerte nicht mehr ändern, da sonst Abfindungsvereinbarungen nur unter erschwerenden Bedingungen abzuschließen wären. Aus diesen Gründen ist es sowohl im öffentlichen als auch im gemeinschaftlichen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagsperre zu verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung und gegen die Anordnung von Zwangsgeld kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim

Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6

64646 Heppenheim

erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Heppenheim, den 25. Juli 2023

Im Auftrag


Verfahrensleiter

